

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Seefischereigesetzes

A. Zielsetzung

Schaffung einer Rechtsordnung für die Fischereizonen der Bundesrepublik Deutschland in Nordsee und Ostsee, Durchführung der gemeinschaftlichen Fischereipolitik gemäß Artikel 5 EWGV.

B. Lösung

Ermächtigung an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Fischerei in den von ihm festgelegten Gebieten im fischereilichen Interesse zu beschränken oder zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts erforderliche technische Folgeregelungen zu erlassen. Grundsätzliches Fischereiverbot für Drittländer in den Fischereizonen der Bundesrepublik Deutschland.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 311 09 — Fi 45/84

Bonn, den 20. Februar 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Seefischereigesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 528. Sitzung am 28. Oktober 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Seefischereigesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Seefischerei übt aus, wer auf See berufsmäßig Fische fängt, zu fangen versucht, an Bord nimmt oder in anderer Weise gewinnt. Die Grenze der Seefischerei verläuft wie die Grenze der Seefahrt nach § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz.

(2) Fische im Sinne dieses Gesetzes sind Seefische, Schalen- und Krustentiere, Meeressäuger sowie andere fischereilich genutzte Meereslebewesen mit Ausnahme der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten.

(3) Gemeinschaftliches Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes sind die einschlägigen Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie die Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die die Ausübung der Seefischerei im Hinblick auf den Schutz der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen Schätze des Meeres, die Überwachung der Ausübung der Seefischerei oder die gemeinsame Strukturpolitik für die Fischwirtschaft regeln.

(4) Kontrollbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder in der Überwachung der Fischerei auf See eingesetzte Bedienstete des Bundes oder eines Landes.

§ 2

Ermächtigungen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im fischereilichen Interesse, zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Seefischerei-Übereinkommen

1. zu verbieten, Fische bestimmter Arten zu fangen, an Bord zu behalten, anzulanden oder zu verkaufen,
2. die Ausübung der Seefischerei mengenmäßig, zeitlich, räumlich oder in anderer Weise zu beschränken,
3. die Benutzung von Fanggeräten, Fang- und Verarbeitungsvorrichtungen sowie die Anwendung von Fangmethoden vorzuschreiben, zu verbieten oder zu beschränken,
4. die Pflicht zu Aufzeichnungen, Auskünften oder sonstigen Meldungen aufzuerlegen, soweit es er-

forderlich ist, um die Einhaltung der Beschränkungen überwachen, den Fischereiaufwand feststellen oder die Entwicklung der Fischbestände verfolgen zu können.

§ 3

Fangerlaubnisse

(1) Wenn die Ausübung der Seefischerei auf Grund des gemeinschaftlichen Fischereirechts oder auf Grund einer Verordnung nach § 2 Nr. 2 mengenmäßig beschränkt wird, bedarf sie der Erlaubnis (Fangerlaubnis). Diese wird im Rahmen der verfügbaren Fangmengen erteilt. Die Fangerlaubnis darf nur versagt werden, wenn

1. die Antragsfrist versäumt und die verfügbare Fangmenge verteilt ist,
2. die zuletzt erteilte Fangerlaubnis erheblich überschritten oder mißbraucht worden ist oder
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die Fangerlaubnis nicht selbst nutzen wird.

Die Fangerlaubnis darf mit den Nebenbestimmungen versehen werden, die im fischereilichen Interesse oder zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts erforderlich sind.

(2) Bei der Bemessung der Zuteilungen soll der Leistungsfähigkeit und Eignung der Fischereibetriebe, ihrer bisherigen Teilnahme an der betreffenden Fischerei, dem wirtschaftlichen Einsatz der Fischereiflotte und der bestmöglichen Versorgung des Marktes Rechnung getragen werden; ferner kann berücksichtigt werden, ob Fischereibetriebe durch ein Verbot oder eine andere Beschränkung des Fischfangs besonders betroffen sind.

(3) Für die Erteilung der Fangerlaubnisse ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) zuständig. Es soll die betroffenen berufsständischen Wirtschaftsverbände vor der Entscheidung, insbesondere bei der Festlegung der Zuteilungsmerkmale, hören. Ferner sind die betroffenen Bundesländer (Länder) anzuhören, wenn die Grundzüge für die Erteilung der Fangerlaubnisse festgelegt werden.

(4) Das Bundesamt kann juristischen Personen, zu denen sich Fischereibetriebe zusammengeschlossen haben, Sammelerlaubnisse für alle Mitglieder mit dem Auftrag erteilen, ihren Mitgliedern im Rahmen der Sammelerlaubnis Fangerlaubnisse nach Maßgabe des Absatzes 1 zu erteilen. Die beauftragten Stellen unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundesamtes.

(5) Soweit das Bundesamt Fangerlaubnisse erteilt oder deren Erteilung ablehnt oder unterläßt, gilt als

Sitz des Bundesamtes der Dienstort seiner Außenstelle Hamburg.

§ 4

Abgaben

Auf Abgaben nach dem gemeinschaftlichen Fischereirecht ist die Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates besondere Vorschriften über das Verfahren bei solchen Abgaben zu erlassen. In Rechtsverordnungen nach Satz 2 können die Pflicht zu Aufzeichnungen, Auskünften, Anzeigen oder sonstigen Meldungen sowie bei nicht rechtzeitiger Zahlung die Pflicht zur Entrichtung von Zinsen bis zu 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vorgeschrieben werden.

§ 5

Fischereizonen

(1) In den Fischereizonen der Bundesrepublik Deutschland (Fischereizonen) gelten das gemeinschaftliche Fischereirecht, dieses Gesetz sowie die sonstigen seefischereirechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder auch für die Ausübung der Seefischerei von Fischereifahrzeugen aus, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Grenzen der Fischereizonen im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) In den Fischereizonen bedarf die Seefischerei einer besonderen Genehmigung, wenn sie

1. von Fischereifahrzeugen aus, die nicht berechtigt sind, die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu führen,
2. von Fischereifahrzeugen aus, die berechtigt sind, die Flagge eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als der Bundesrepublik Deutschland zu führen, innerhalb von zwölf Seemeilen, gemessen von den Basislinien aus,

ausgeübt wird, soweit diese Fahrzeuge nicht auf Grund des gemeinschaftlichen Fischereirechts einen Rechtsanspruch auf die Fischerei haben. Die besonderen Genehmigungen erteilt das Bundesamt. § 3 Abs. 1, 2, 3 Satz 3 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Grenzen der dem Küstenmeer der Bundesrepublik Deutschland vorgelagerten Seegebiete festzulegen, in deren Bereich die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des gemeinschaftlichen Fischereirechts hoheitliche Rechte zum Zwecke der Erhaltung und Nutzung der Fischbestände ausübt, solange die Grenzen der Fischereizonen noch nicht festgesetzt

sind. Die nach Satz 1 festgelegten Seegebiete gelten als die Fischereizonen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 6

Überwachung der Fischerei auf See

(1) Die dem Bund nach § 1 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschifffahrt auf der Hohen See obliegende Überwachung der Fischerei wird durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder von ihm bestimmte Behörden des Bundes ausgeübt. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem jeweiligen Land können Behörden der Länder auf der Hohen See und Behörden des Bundes innerhalb des Küstenmeeres die Fischerei überwachen. Auf Grund des gemeinschaftlichen Fischereirechts oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung kann auch der Fischereiaufsichtsdienst eines anderen Staates die Fischerei auf See überwachen.

(2) Der Überwachung unterliegen

1. alle Fischereifahrzeuge in den Fischereizonen,
2. Fischereifahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, auch in allen anderen Seegebieten.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Überwachung der Fischerei auf See erforderlichen Einzelheiten zu regeln. In der Rechtsverordnung kann insbesondere vorgeschrieben werden, daß Überwachungsmaßnahmen zu dulden und zu unterstützen, Weisungen eines Kontrollbeamten unverzüglich zu befolgen und Auskünfte über Fänge und Fangtätigkeit zu erteilen sind.

(4) Wenn der Führer oder ein Besatzungsmitglied eines Fischereifahrzeuges in einer Fischereizone eine Überwachungsmaßnahme nicht duldet oder nicht unterstützt oder die Weisung eines Kontrollbeamten nicht unverzüglich befolgt, können die Kontrollbeamten unmittelbaren Zwang gegen Personen und Sachen anwenden. Bei der Überwachung durch Kontrollbeamte des Bundes gilt insoweit das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes. Die Kontrollbeamten haben bei Ordnungswidrigkeiten nach § 9 dieselben Rechte und Pflichten wie die Beamten des Polizeidienstes nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten; sie können im Bußgeldverfahren Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung vornehmen.

§ 7

Überwachung der Fischerei an Land

Die zuständigen Behörden der Länder und das Bundesamt können, soweit sie dieses Gesetz in den

Häfen und zu Lande ausführen, Auskünfte und die Vorlage geschäftlicher Unterlagen, der Schiffstagebücher, Logbücher und anderer Aufzeichnungen von Fischern, Fischereibetrieben und ihren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen sowie Fischhandelsbetrieben und Fischmarktverwaltungen verlangen. Sie können zu diesem Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen. Die Auskunftspflichtigen haben die Auskünfte zu erteilen, die Unterlagen vorzulegen und die Prüfungen zu dulden.

§ 8

Gemeinsame Vorschriften für die Überwachung

(1) Der nach einer auf Grund des § 6 Abs. 3 erlassenen Verordnung oder der nach § 7 Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Kontrollbeamten sowie die bei der Überwachung nach § 7 eingesetzten Bediensteten dürfen ihre Befugnisse nur insoweit ausüben, wie dies erforderlich ist, um die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften zu überwachen. Sie sind befugt, dabei Fahrzeuge, Betriebsräume, Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten. Außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten und hinsichtlich der Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen, dürfen diese Befugnisse nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach den §§ 2 oder 6 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 1, die Seefischerei ohne Fangerelaubnis ausübt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 1, zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die Seefischerei ohne besondere Genehmigung ausübt,
4. entgegen § 7 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder eine Prüfung nicht duldet oder
5. einem Gebot oder Verbot des gemeinschaftlichen Fischereirechts (§ 1 Abs. 3) zuwiderhandelt,

soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 auch dann geahndet werden, wenn sie in einer Fischereizone auf einem Schiff begangen wird, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 geahndet werden können, soweit es zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts erforderlich ist.

(5) Fanggeräte und -vorrichtungen und Fische, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht oder die zu ihrer Begehung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 10

Regelungsbefugnisse der Länder

Die Länder können zur Regelung der Seefischerei weitere Vorschriften erlassen, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Ermächtigung nach § 2 keinen Gebrauch macht. Sie können im Interesse der auf Dauer bestmöglichen Nutzung und Erhaltung der Fischbestände die Ausübung des Fischfangs Beschränkungen unterwerfen, die über eine bundesrechtliche Regelung hinausgehen. Die Vorschriften der Länder haben sich im Rahmen des gemeinschaftlichen Fischereirechts zu halten.

§ 11

Änderung des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft

Dem § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7840-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 27 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, wird angefügt:

„, soweit nicht § 3 Abs. 5 des Seefischereigesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Ernährungssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1075) etwas anderes bestimmt.“

§ 12

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 296 a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 808) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 13

Änderung der Durchführungsverordnungen zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971

In

1. § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Verordnung vom 18. August 1975 (BGBl. II S. 1185) geändert worden ist,
2. § 5 Abs. 1 und 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 25. Januar 1972 (BGBl. II S. 34), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Juli 1979 (BGBl. II S. 831) geändert worden ist,
3. § 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 6. September 1972 (BGBl. II S. 1109), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juli 1978 (BGBl. II S. 1015) geändert worden ist,
4. § 10 der Vierten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 27. Mai

1977 (BGBl. II S. 471), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 1980 (BGBl. II S. 1475) geändert worden ist, und in

5. § 6 der Fünften Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 15. März 1982 (BGBl. II S. 258)

werden jeweils die Worte „im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971“ durch die Worte „im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Seefischereigesetzes“ ersetzt.

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten; Außerkrafttreten des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 25. August 1971 (BGBl. II S. 1057), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 1976 (BGBl. II S. 1542), außer Kraft.

Begründung**Allgemeines**

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften war am 3. November 1976 übereingekommen, daß die Mitgliedstaaten die Grenzen ihrer Fischereizonen in der Nordsee und im Nordatlantik vom 1. Januar 1977 an auf 200 sm ausdehnen sowie die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in diesen Zonen im Rahmen einer gemeinschaftlichen Fischereipolitik regeln.

Dementsprechend hat die Bundesrepublik Deutschland mit Proklamation vom 21. Dezember 1976 (BGBl. II S. 1999) mit Wirkung vom 1. Januar 1977 eine Fischereizone in der Nordsee errichtet. Auf Grund der seerechtlichen Entwicklung in der Ostsee hat sie ferner nach Abstimmung mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Proklamation vom 18. Mai 1978 (BGBl. II S. 867) mit Wirkung vom 15. Juni 1978 eine Fischereizone in der Ostsee errichtet.

Die von dem Rat der Europäischen Gemeinschaften vorgesehene gemeinschaftliche Fischereipolitik ist mit den grundlegenden Verordnungen vom 25. Januar 1983 (ABl. EG Nr. L 24 S. 1 bis 67) verwirklicht. Die Mitgliedstaaten haben nach Artikel 5 des EWG-Vertrages die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung und Einhaltung des unmittelbar geltenden gemeinschaftlichen Rechts, also auch des Fischereirechts, zu gewährleisten.

Die fischereipolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft sind vor dem Hintergrund der Ergebnisse der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen zu sehen. Es muß davon ausgegangen werden, daß das Küstenmeer bis zu 12 sm ausgedehnt werden kann und ausschließliche Wirtschaftszonen bis zu 200 sm Breite errichtet werden können. Unabhängig von dem Inkrafttreten des im Dezember 1982 von über 100 Staaten gezeichneten Seerechts-Übereinkommens nehmen schon jetzt die meisten Küstenstaaten Fischereizonen bis zu 200 sm Breite in Anspruch. Die traditionelle Freiheit des Fischfangs hat damit in diesen Meeresgebieten ein Ende gefunden. Der Küstenstaat bestimmt praktisch nach seinem Ermessen, wieweit in seiner Fischereizone andere Staaten noch die Fischbestände nutzen können.

Das vorliegende Gesetz trägt dieser Entwicklung Rechnung. Es bezweckt, das gemeinschaftliche Fischereirecht durchzuführen sowie die sich aus der seerechtlichen und fischereipolitischen Entwicklung ergebenden Rechtsfolgen festzulegen. Es soll insbesondere auch die Fischereiausübung für Fischereifahrzeuge fremder Staaten — das sind Fischereifahrzeuge des Auslandes sowie der DDR und Berlin (Ost) — in den Fischereizonen der Bundesrepublik Deutschland und, solange diese noch nicht festgelegt sind, in bestimmten dem Küsten-

meer vorgelagerten Seegebieten, die mit Sicherheit Bestandteil der Fischereizonen der Bundesrepublik Deutschland sein werden, regeln. Es löst das im wesentlichen überholte Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 ab.

Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz als solches verursacht keine Kosten. Es regelt im wesentlichen nur Zuständigkeiten. Jedoch entstehen auf Grund der Zuständigkeiten des Bundes Personal- und Sachkosten durch die im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik von der EWG erlassenen und noch zu erlassenden Verordnungen, die als unmittelbar geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Kosten beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft betragen:

Personalkosten bei Kap. 1007 — jährlich —

| | | |
|-------------|------------|--|
| Tit. 422 01 | 297 000 DM | (1 Planstelle der Bes.Gr. A 13 h. D. 1 Planstelle der Bes.Gr. A 12 1 Planstelle der Bes.Gr. A 11 1 Planstelle der Bes.Gr. A 10 1 Planstelle der Bes.Gr. A 8) |
|-------------|------------|--|

| | | |
|-------------|------------|---|
| Tit. 425 01 | 292 000 DM | (2 Stellen der Verg.Gr. VI b BAT 4 Stellen der Verg.Gr. VII BAT) |
|-------------|------------|---|

zusammen: 589 000 DM

Sachkosten — jährlich —

| | |
|---|-----------------|
| Geschäftsbedarf (Tit. 511 01) | 1 000 DM |
| Post- und Fernmeldegebühren (Tit. 513 01) | 6 000 DM |
| | <u>7 000 DM</u> |

Sachkosten — einmalig —

| | |
|---------------------------------------|-----------------|
| Ausstattungsgegenstände (Tit. 515 01) | <u>8 000 DM</u> |
|---------------------------------------|-----------------|

Die Personalkosten werden nach Verlagerung einzelner Aufgaben des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft auf die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung durch Freistellung und Umsetzung von Personal innerhalb des Bundesamtes aufgefangen. Die Sachkosten werden im Rahmen der geltenden Ansätze gedeckt. Dadurch entstehen für die mehrjährige Finanzplanung keine zusätzlichen Kosten.

Ländern und Gemeinden erwachsen aus dem Gesetz oder aus der Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts keine Kosten.

Das Gesetz wird sich auf die Verbraucherpreise nicht auswirken.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1

Das Gesetz beschränkt sich auf die Regelung des berufsmäßigen Fischfangs, d. h. die Fischerei im Haupt- und Nebenerwerb. Die Regelungsbefugnis für Freizeidfischer verbleibt daher, soweit nicht gemeinschaftliches Fischereirecht entgegensteht, bei den Bundesländern. Die Definition der „Seefischerei“ konkretisiert zugleich die einschlägigen mit Bußgeld bedrohten Tatbestände. Die Abgrenzung der Seefischerei zur Binnenfischerei bei den Flußmündungen wird entsprechend dem Flaggenrecht vorgenommen.

Zu Absatz 2

Der Ausdruck „Fische“ umfaßt sämtliche fischereilich genutzte Meereslebewesen — ausgenommen die dem Bundesjagdgesetz unterliegenden Tierarten wie Fischotter und Seehunde —, um umständliche Wiederholungen zu vermeiden.

Zu Absatz 3

Das „gemeinschaftliche Fischereirecht“ wird entsprechend dem EWG-Vertrag, insbesondere in Anlehnung an Artikel 102 der Beitrittsakte, bestimmt.

Zu Absatz 4

Die Begriffsbestimmung „Kontrollbeamter“ dient der Klarstellung und Straffung des Gesetzeswortlautes.

Zu § 2 Ermächtigungen

Die Vorschrift enthält insbesondere die Ermächtigung, das gemeinschaftliche Fischereirecht durchzuführen. Die übrigen Ermächtigungstatbestände entsprechen den bisherigen des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971; allerdings wird nunmehr grundsätzlich die Zustimmung des Bundesrates vorgesehen. Der Inhalt der vorzusehenden Beschränkungen wird aufgezählt.

Zu § 3 Fangerlaubnisse

Zu Absatz 1

Bei der Bewirtschaftung der Fischbestände besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung einer

Fangerlaubnis. Die Gründe, aus denen eine Fangerlaubnis versagt werden kann, werden aufgezählt. Satz 4 stellt klar, daß zweckgerechte Nebenbestimmungen (Befristungen, Auflagen, Bedingungen) zulässig sind.

Zu Absatz 2

Die Merkmale für eine volkswirtschaftlich sinnvolle Fangzuteilung sind im wesentlichen aus dem Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 übernommen.

Zu Absatz 3

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Fangerlaubnissen, die bisher nach dem Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 beim Bundesminister lag, soll aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf das Bundesamt übertragen werden. Denn der Erlass derartiger Verwaltungsakte gehört nicht zu der Tätigkeit eines Ministeriums, dem die grundsätzlichen fischereipolitischen Entscheidungen obliegen.

Die Beteiligung des Berufsstandes an den fischereilichen Bewirtschaftungsmaßnahmen ist eine wesentliche Voraussetzung für die praxisnahe und sachgerechte Verwaltungsausübung. Allerdings hat die Erfahrung gezeigt, daß die bislang vorgesehene zwingende Beteiligung des Bundesmarktverbandes der Fischwirtschaft e. V. in Fällen geringerer Bedeutung oder bestimmter zwangsläufiger technischer Durchführung des Gemeinschaftsrechts nicht erforderlich ist. Die Umwandlung in eine Soll-Vorschrift ist daher sachgerecht. Die Anhörung wird auf alle jeweils betroffenen berufsständischen Wirtschaftsverbände erstreckt — das sind insbesondere der Verband der deutschen Kutter- und Küstenfischerei e. V. in Hamburg und der Verband der Deutschen Hochseefischereien e. V. in Bremerhaven —, um je nach der zu treffenden Maßnahme gezielt die Wirtschaftskreise beteiligen zu können. Ebenso soll der fachliche Sachverstand der Länderverwaltungen nutzbar gemacht werden können.

Zu Absatz 4

Die sich aus der Fangbewirtschaftung zwangsläufig ergebenden Eingriffe sollen möglichst geringen Aufwand erfordern und, soweit es zweckmäßig ist, in eigener Verantwortung des Berufsstandes erfolgen. Dazu dient die Möglichkeit, Zusammenschlüsse der Fischwirtschaft (z. B. Genossenschaften) als beliehene Unternehmer zu beauftragen; sie sind dann Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Diese Stellen nehmen auf Grund des ihnen übertragenen Hoheitsrechts anschließend die Zuteilung von Fangquoten an die angeschlossenen Fischereibetriebe im Rahmen der vom Bundesamt zugewiesenen Fangmengen vor. Die Stellen sind dabei an die gleichen Bemessungsmerkmale des Absatzes 1 wie das Bundesamt gebunden. Sie unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundesamtes. Der Rechtsschutz der betroffe-

nen Fischer und Fischereibetriebe ist voll gewahrt, weil sie gegenüber dem beliebigen Unternehmer in gleicher Weise wie sonst gegenüber dem Bundesamt den Verwaltungsrechtsweg beschreiten können.

Zu Absatz 5

Diese Fiktion wirkt sich aus auf die örtliche Zuständigkeit für das Verwaltungsgerichtsverfahren: Nach der Grundregel des § 52 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung wäre bei Verwaltungsakten des Bundesamtes das Verwaltungsgericht in Frankfurt/Main örtlich zuständig, weil hier die Behörde ihren Sitz hat. Im Interesse einer bürgernahen Möglichkeit der Rechtsverfolgung wird nunmehr die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in Hamburg begründet.

Zu § 4 Abgaben

Im gemeinschaftlichen Fischereirecht ist auch die Erhebung von Abgaben — zunächst nur für den Lachsfang in der Ostsee — vorgesehen. Insoweit soll die Abgabenordnung entsprechend angewandt werden. Die Vorschrift schafft ferner eine Verordnungsermächtigung, um insbesondere das technische Verfahren der Abgabenerhebung regeln zu können.

Zu § 5 Fischereizonen

Zu Absatz 1

Auch nach Errichtung der Fischereizonen bleibt der traditionelle Gemeingebrauch an den Fischbeständen für die Fischereifahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland und der anderen EWG-Länder in diesen Zonen grundsätzlich bestehen. In der Praxis ist allerdings im Hinblick auf die erforderliche Schonung der Bestände mit weitgehenden Beschränkungen zu rechnen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Fischereipolitik festgesetzt werden.

Zu Absatz 2

Für Fischereifahrzeuge aus Nicht-EWG-Staaten besteht ein grundsätzliches Fischfangverbot mit Erlaubnisvorbehalt (Nummer 1).

Für Fischereifahrzeuge aus anderen EWG-Staaten besteht der Grundsatz des freien Zuganges gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 101/76 des Rates vom 19. Januar 1976 (ABl. EG Nr. L 20 S. 19), allerdings mit einer wichtigen Ausnahme: Innerhalb von 12 Seemeilen kann die Fischerei den Fischern des Küstenstaates vorbehalten bleiben, soweit es sich nicht um eine traditionelle Fischerei handelt (Artikel 6 der Verordnung [EWG] Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 [ABl. EG Nr. L 24

S. 1]). Die Bundesregierung hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht (Nummer 2).

Zu Absatz 3

Die in Nord- und Ostsee errichteten Fischereizonen der Bundesrepublik Deutschland sind noch nicht endgültig abgegrenzt. Voraussichtlich wird es erst in geraumer Zeit zu entsprechenden Verhandlungen mit den Nachbarstaaten kommen. Es ist deshalb folgende Übergangslösung vorgesehen: Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, schon jetzt bestimmte Seegebiete, die mit Sicherheit Bestandteil der Fischereizonen sein werden, festzulegen. Diese Seegebiete gelten bis zur endgültigen Festsetzung der Fischereizonen vorerst als die Fischereizonen. Eine derartige vorläufige Abgrenzung ist unter anderem erforderlich, um den territorialen Geltungsbereich einer entsprechenden Bußgeldvorschrift für den unzulässigen Fischfang durch Fahrzeuge fremder Staaten — siehe § 9 Abs. 1 Nr. 3 — eindeutig festzulegen.

Zu § 6 Überwachung der Fischerei auf See

Zu Absatz 1

Die Überwachung der Fischerei auf der Hohen See obliegt nach Artikel 89 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 1 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 2) dem Bund. Innerhalb des Küstenmeeres sind die Bundesländer für die Überwachung zuständig. An dieser grundsätzlichen Kompetenzverteilung soll nichts geändert werden.

Um eine wirkungsvolle Überwachung zumal ausländischer Fischereifahrzeuge, die nur in seltenen Fällen in Häfen der Bundesrepublik Deutschland kontrolliert werden können, zu gewährleisten, sind Abweichungen von der grundsätzlichen Kompetenzverteilung möglich: So kann vereinbart werden, daß die Küstenländer auch auf der Hohen See die Fischerei überwachen. Andererseits können die Länder im Wege der Organleihe auch Behörden des Bundes durch Vereinbarung die Überwachung im Küstenmeer ermöglichen. Dies kann insbesondere bei einer Ausdehnung des Küstenmeeres auf 12 sm von Bedeutung werden. Es ist zu erwarten, daß die Überwachungsbehörden von Ländern und Bund ihre jetzt schon gehandhabte Zusammenarbeit abstimmen werden, um möglichst wirtschaftlich und effektiv die Kontrollaufgaben wahrzunehmen.

Es ist davon auszugehen, daß auch Fischereiaufsichtsdienste fremder Staaten — wie teilweise schon bisher auf Grund internationaler Fischereiübereinkommen — in bestimmten Fällen insbesondere außerhalb von Fischereizonen zur Überwachung auch von Fischereifahrzeugen der Bundesrepublik Deutschland berechtigt sein werden.

Zu Absatz 2

Die Fischereiüberwachung erstreckt sich auf sämtliche Fischereifahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, unabhängig von ihrem Einsatzplatz. Ferner ergeben sich aus den Hoheitsrechten in bezug auf die Fischerei, die der Bundesrepublik Deutschland durch die Errichtung von Fischereizonen zugewachsen sind, auch Befugnisse zur Überwachung von Fischereifahrzeugen fremder Staaten innerhalb der Fischereizonen. Unabhängig davon haben die Länder die Zuständigkeit für die Fischereiaufsicht in den Küstengewässern und den Häfen. Die Fischereiüberwachung ist zu dulden und zu erleichtern. Die Weisungsbefugnisse eines Kontrollbeamten schließen die Aufbringung in einen Hafen ein.

Die Befugnis der Fischereiaufsichtsdienste fremder Staaten, Fischereifahrzeuge ihrer eigenen Nationalität innerhalb der Fischereizonen der Bundesrepublik Deutschland zu kontrollieren, bleibt unberührt.

Zu Absatz 3

Die umfangreichen technischen Einzelheiten des Überwachungsverfahrens, insbesondere die Pflichten der Fahrzeugführer, werden in einer Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu regeln sein.

Auf lange Frist wird angestrebt werden, durch Richtlinien der EWG zu einem gleichartigen Verfahren in allen EWG-Mitgliedstaaten zu gelangen.

Zu Absatz 4

Um zu verhindern, daß sich Fischereifahrzeuge fremder Staaten einer Kontrolle entziehen, muß als äußerstes Mittel auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs möglich sein, die für Bundesbeamte im einzelnen im „Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes“ geregelt ist.

Die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegenüber in der Bundesrepublik Deutschland beheimateten Fischereifahrzeugen wird nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in aller Regel nicht erforderlich sein, weil insoweit geeignete mildere Maßnahmen nach dem Anlaufen des Heimathafens ausreichen. Nach dem Diskriminierungsverbot des EWG-Vertrages darf jedoch eine Rechtsvorschrift für Staatsangehörige eines EWG-Mitgliedstaates nicht von der Behandlung einheimischer Bürger abweichen, so daß die Regelung umfassend für sämtliche Kontrollpflichten getroffen werden muß.

Die Kontrollbeamten erhalten ferner die Befugnis, als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten tätig zu werden, z. B. bei erforderlichen Beschlagnahmen.

Zu § 7 Überwachung der Fischerei an Land

Die Möglichkeit nach § 7, auf See die Einhaltung der technischen Fangvorschriften (Maschengrößen, Mindestmaße usw.) zu überwachen, wird ergänzt um eine allgemeine Kontrollmöglichkeit zu Lande. Denn nach den Erfahrungen ist es unerlässlich, durch Auskünfte, Vorlage von Unterlagen und örtliche Prüfung feststellen zu können, ob die fischereilichen Vorschriften eingehalten werden.

Zu § 8 Gemeinsame Vorschriften für Überwachung und Prüfung*Zu Absatz 1*

Die nach der Zivilprozeßordnung geltenden Grenzen der Auskunftspflicht, die in viele ähnliche Bestimmungen übernommen wurden, gelten auch für die Auskünfte nach diesem Gesetz.

Zu Absatz 2

Die Überwachungsmaßnahmen nach §§ 6 und 7 werden auf die Einhaltung fischereilicher Vorschriften beschränkt.

Fast alle Fischereifahrzeuge dienen zugleich auch Wohnzwecken. Die Befugnisse der Kontroll- und Prüfbeamten, die zu einer Beschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung führen, werden dementsprechend festgelegt.

Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten*Zu Absatz 1*

Die Tatbestände einer Ordnungswidrigkeit werden entsprechend den vorgesehenen Verboten festgelegt.

Besondere Bedeutung kommt Nummer 3 zu, nach der die unzulässige Seefischerei durch Fischereifahrzeuge fremder Staaten geahndet werden kann. Bisher bestand eine derartige Verfolgungsmöglichkeit nur teilweise; diese Gesetzeslücke wurde von ausländischen Fischern zum Schaden der Fischbestände und damit auch zum Nachteil der deutschen Fischer ausgenutzt.

Nummer 5 dient in Verbindung mit Absatz 4 dazu, die EWG-vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, Ge- und Verbote des Gemeinschaftsrechts national durchzusetzen.

Zu Absatz 2

Eine Ordnungswidrigkeit nach dem Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 konnte bisher mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden. Im Hinblick auf die allgemeine Preisentwicklung des letzten Jahrzehnts und die zum Teil erheblichen wirtschaftlichen Werte, auf die sich Ordnungswidrigkeiten beziehen können, erscheint eine Obergrenze von 50 000 DM angebracht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Klarstellung über den Geltungsbereich in den Fischereizonen.

Zu Absatz 4

Es sind vielfache und sich häufig ändernde Ge- und Verbote des gemeinschaftlichen Fischereirechts zu erwarten, die ohne besonderen Ermessensspielraum national durchzusetzen sind. Eine Mitwirkung des Bundesrates erscheint in diesem Fall nicht zweckmäßig.

Zu Absatz 5

Die Möglichkeit der Einziehung entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 10 Regelungsbefugnisse der Länder

Die Hochsee- und Küstenfischerei fällt unter die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes (Artikel 74 Nr. 17 GG). Das Seefischereigesetz enthält — wie schon zuvor das Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 — eine weitreichende Regelung der Fischerei, wenn auch überwiegend in Form eines Ordnungsblanketts. Den Ländern ist jedoch die Möglichkeit nicht verwehrt, durch das gemeinschaftliche Fischereirecht oder das Bundesrecht nicht erfaßte Sachverhalte zu regeln (z. B. Sportfischerei, Fischerei mit feststehendem Gerät, Muschelfischerei). Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die Anordnung stärker wirkender Schutzregelungen als im Bundesrecht vorgesehen; der Rahmen des gemeinschaftlichen Fischereirechts kann jedoch nicht überschritten werden.

Zu § 11 Änderung des Gesetzes über die Außenhandelsstelle für Ernährung und Landwirtschaft

Dieses das Bundesamt errichtende Gesetz wird im Hinblick auf die Zuständigkeitsregelung des § 3

Abs. 5 ergänzt, um hinzuweisen, daß für Verwaltungsakte der Außenstelle Hamburg ein vom Normalfall abweichender Gerichtsstand besteht.

Zu § 12 Änderung des Strafgesetzbuches

Nach § 296 a des Strafgesetzbuches werden „Ausländer, welche in deutschen Küstengewässern unbefugt fischen“, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Fanggeräte und Fische können eingezogen werden.

Diese Vorschrift ist entbehrlich, weil der Gesetzentwurf in § 9 Abs. 1 Nr. 3 den gleichen Tatbestand als Ordnungswidrigkeit abdeckt. Ebenso ist die Einziehung von Fang und Fanggeräten nach § 9 Abs. 5 des Gesetzentwurfes möglich. Die Androhung einer Freiheitsstrafe steht ferner im Widerspruch zu der allgemeinen Entwicklung des Seevölkerrechts.

Die Aufhebung des § 296 a des Strafgesetzbuches entspricht zugleich der rechtspolitisch wünschenswerten Bereinigung des Strafrechtes.

Zu § 13 Änderung der Durchführungsverordnungen zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971

Die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten in den fortgeltenden Durchführungsverordnungen zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 sind an das Seefischereigesetz anzupassen.

Zu § 14 Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 15 Inkrafttreten; Außerkrafttreten des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971

Das Gesetz löst das Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 ab. Das Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 tritt deshalb gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. § 2

In § 2 sind die Worte „im fischereilichen Interesse“ durch die Worte „zur Erhaltung und wirtschaftlichen Nutzung von Fischbeständen“ zu ersetzen.

Begründung

Konkretisierung der Verordnungsermächtigung in Anlehnung an Artikel 3 Seefischereivertragsgesetz 1971.

2. § 3 Abs. 4

Die Bundesregierung wird gebeten, § 3 Abs. 4 im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Hinblick auf die Erfordernisse des Artikels 87 Abs. 3 GG zu überprüfen.

Begründung

Da sich die Verwaltungskompetenzen des Bundes außerhalb der Hohen See nach Artikel 89 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG auf die Bundeswasserstraßen als Verkehrsträger und die Ordnung der Seeschifffahrt im verkehrs- und schiffahrtspolizeilichen Interesse beschränken (BVerfGE 15, 17 ff.; 21, 230), kann die Zuständigkeit für die Erteilung der Fangerlaubnisse dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft nur unter den Voraussetzungen des Artikels 87 Abs. 3 GG zugewiesen werden. Gleiches gilt, wenn die dem Bund über Artikel 87 Abs. 3 GG durch § 3 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs zugewiesene Verwaltungsaufgabe auf private Stellen übertragen werden soll. Diese Übertragung öffentlicher Aufgaben steht der Errichtung von selbständigen Bundesoberbehörden, bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder — je nach Ausgestaltung — von bundeseigenen Mittel- und Unterbehörden gleich. Sie muß daher allen Anforderungen des Artikels 87 Abs. 3 GG entsprechen. Dies bedeutet einmal, daß die Stelle, der die Verwaltungsaufgabe übertragen werden soll, vom Gesetz konkret bezeichnet werden muß. Die Umschreibung „juristische Personen, zu denen sich Fischereibetriebe zusammengeschlossen haben“ reicht nicht aus. Ferner kann im Rahmen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG nur ein zentraler Verwaltungsträger geschaffen werden, der für das ganze Bundesgebiet zuständig ist (BVerfGE 14, 211). Dem entspricht es nicht, mehrere Zusammenschlüsse der Fischereiwirtschaft jeweils für ihren Mitgliederbereich mit der Erteilung von Fangerlaubnissen zu beauftragen. Auf die zentrale Wahrnehmung der Bundeskompetenz könnte nach Maßgabe des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 GG nur verzichtet werden, soweit hierfür bei einer dem Bund erwachsenen neuen Aufgabe ein dringender Bedarf besteht.

3. § 3 Abs. 5

In Absatz 5 sind nach dem Wort „Bundesamtes“ die Worte „für die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts“ einzufügen.

Begründung

Klarstellende Begrenzung und Verdeutlichung des Regelungsziels.

4. § 5 Abs. 3 Satz 2

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht in § 5 Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort „Seegebiete“ die Worte „einschließlich des zugehörigen Küstenmeeres“ eingefügt werden müssen.

Begründung

Die nach § 5 Abs. 3 Satz 1 festgelegten Seegebiete umfassen nicht das Küstenmeer. Das Küstenmeer würde dann nach § 5 Abs. 3 Satz 2 nicht zu den Fischereizonen gehören, in denen durch § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 die Belange der Seefischerei durch eine Bußgeldbewehrung geschützt sein sollen.

5. § 6 Abs. 3 Satz 1

In Satz 1 sind die Worte „die für die Überwachung der Fischerei auf See erforderlichen Einzelheiten“ durch die Worte „das für die Überwachung der Fischerei auf See erforderliche Verfahren“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

6. § 9 Abs. 4

In Absatz 4 sind die Worte „ohne Zustimmung des Bundesrates“ durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen.

Begründung

Da auch Landesbehörden sowie die Gerichte der Länder zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 zuständig sind, soll die Zustimmung des Bundesrates zu der Rechtsverordnung vorgesehen werden. Einem Bedürfnis, entsprechende Verordnungen beschleunigt in Kraft zu setzen, kann im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ggf. durch eine ergänzende Ermächtigung zum Erlaß befristeter Verordnungen, bei denen auf die Zustimmung des Bundesrates verzichtet werden könnte, Rechnung getragen werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (§ 2)**

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 2. (§ 3 Abs. 4)

Die erbetene Überprüfung der Vorschrift hat keinen Anlaß gegeben, die Vorschrift im Hinblick auf die Erfordernisse des Artikels 87 Abs. 3 GG zu ändern: Die Erteilung der Fangerlaubnisse erfolgt in Bundeseigenverwaltung, ein Fall des Artikels 87 Abs. 3 GG liegt nicht vor.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs bedarf die Ausübung der Seefischerei dann einer Fangerlaubnis, wenn sie aufgrund des gemeinschaftlichen Fischereirechts oder aufgrund einer Verordnung zur Durchführung des gemeinschaftlichen Fischereirechts oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Seefischerei-Übereinkommen mengenmäßig beschränkt wird.

Ebenso wie die mengenmäßige Beschränkung der Seefischerei bezieht sich die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs räumlich auf die Hohe See (Fischereizonen) und das Küstenmeer, das regelmäßig nur einen geringen Teil des Gebiets ausmacht, auf das sich die jeweilige Beschränkung bezieht.

Die Erlaubnis zur Ausübung der Seefischerei bei mengenmäßiger Begrenzung nach § 2 Nr. 2 des Entwurfs kann daher nur einheitlich für Küstenmeer und Hohe See erteilt werden.

Die ausschließliche Bundesverwaltungskompetenz hierfür ergibt sich aus folgendem:

- Nach Artikel 89 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. § 1 Nr. 3 c des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (BGBl. II S. 833) obliegt die Überwachung und Unterstützung der Fischerei auf der Hohen See dem Bund. An dieser Kompetenzgrundlage ändert sich nichts, wenn die dem Bund obliegende Überwachungsaufgabe durch Erlaubnisvorbehalte effektiert wird.
- Die Bundesverwaltungskompetenz zur Erteilung von Erlaubnissen nach § 3 Abs. 1 des Entwurfs folgt, soweit sie ausnahmsweise den Bereich des Küstenmeeres erfassen, aus der vom Bundesverfassungsgericht anerkannten ungeschriebenen Kompetenz des überwiegenden Sachzusammenhanges:
 - Die Erlaubnis kann im Einzelfall für die Hohe See und das Küstenmeer nur einheitlich erteilt werden;
 - erfaßt eine Erlaubnis auch Teile des Küstenmeeres, so tritt dieses Gebiet mit einer Breite von nur 3 Seemeilen flächenmäßig gegen-

über der bis zu 200 Seemeilen umfassenden Fischereizone deutlich zurück;

- Die Zuständigkeit des Bundes zur Erteilung von Erlaubnissen bei beschränkter Ausübung der Seefischerei einheitlich für Hohe See und Küstenmeer entspricht dem geltenden Recht des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971.

Soweit hiernach die Bundesverwaltungskompetenz aus Artikel 89 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. § 1 Nr. 3 c des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt für die Hohe See und aus der ungeschriebenen Kompetenz des überwiegenden Sachzusammenhanges auch für das Küstenmeer begründet ist, erfolgt — wie sich aus der Nennung der Seeschifffahrtsverwaltung in Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG ergibt — die Wahrnehmung dieser Aufgabe in unmittelbarer Bundesverwaltung durch Zentralstellen (Bundesoberbehörden) und nachgeordnete Behörden.

Die Beleihung von Fischereigenossenschaften durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft mit der hoheitlichen Aufgabe nachgeordneter Behörden, Fangquoten an die den Fischereigenossenschaften angeschlossenen Fischereibetriebe zuzuteilen, begegnet im Rahmen dieser bundesunmittelbaren Verwaltung keinen Bedenken.

Zu 3. (§ 3 Abs. 5)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 4. (§ 5 Abs. 3 Satz 2)

Dem Bundesrat ist zuzustimmen, daß § 5 Abs. 3 Satz 2 in bestimmten Fällen Lücken offenläßt, in denen der unzulässige Fischfang durch Ausländer nicht von der Bußgeldbewehrung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 erfaßt wird.

Die Fischereizonen umfassen allerdings nicht das Küstenmeer. Auch die nach § 5 Abs. 3 Satz 1 festzulegenden Seegebiete werden sich nicht auf das Küstenmeer erstrecken. Die aufgezeigte Regelungslücke sollte deshalb nicht entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, wohl aber in der gleichen Zielrichtung geschlossen werden. Dazu müßten in § 5 Abs. 2 Satz 1 hinter den Worten „In den Fischereizonen“ die Worte „und im Küstenmeer“ eingefügt werden.

Zu 5. (§ 6 Abs. 3 Satz 1)

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden. Denn wie sich auch aus

§ 6 Abs. 3 Satz 2 ergibt, müssen nicht nur Verfahrens-, sondern auch materielle Regelungen getroffen werden.

Der Änderungsvorschlag des Bundesrates kann jedoch zum Anlaß einer redaktionellen Änderung genommen werden. Die Worte „die für die Überwachung der Fischerei auf See erforderlichen Einzelheiten zu regeln“ können ersetzt werden durch die Worte „die für die Überwachung der Fischerei auf See erforderlichen Vorschriften zu erlassen“.

Zu 6. (§ 9 Abs. 4)

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates kann nicht entsprochen werden. Die im Gesetzentwurf sonst grundsätzlich vorgesehene Mitwirkung des Bundesrates bei Rechtsverordnungen ist hier nicht zweckmäßig, weil in aller Regel Rechtsverordnungen zur Durchsetzung von Geboten oder Verboten

des gemeinschaftlichen Fischereirechts in kürzester Frist in Kraft gesetzt werden müssen, um wirtschaftliche Nachteile für die Fischereiwirtschaft zu vermeiden.

Die Bundesregierung vertritt diese Auffassung in Übereinstimmung mit den zuständigen Fachressorts der Küstenländer.

Im übrigen besteht insoweit kein wesentlicher Spielraum für ein nationales Ermessen.

Auswirkung auf das Preisniveau

Soweit dem Bundesratsvorschlag gefolgt wird, handelt es sich um geringfügige redaktionelle Änderungen. Daraus ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau. Ferner ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

